

(2) Glyzerin, das auf mindestens 20 v. H. verdünnt ist, ist zugelassen.

§ 5

(1) Hinter den einzelnen Stufen der Kompressoren müssen Abscheider für Schmiermittel und Wasser angeordnet sein, wenn nicht die Sammler und Kühler als solche dienen. Die Abscheider sind durch Ablaufvorrichtungen, die an der tiefsten Stelle liegen müssen, in bestimmten Zeitabschnitten, mindestens einmal am Tage, zu entleeren.

(2) Druckluftbehälter müssen ein zuverlässiges Sicherheitsventil, ein Manometer mit Kontrollflansch und eine Entwässerungseinrichtung haben. Am Manometer muß der höchstzulässige Betriebsdruck durch eine Marke bezeichnet sein. Die Einstellung des Sicherheitsventils ist in geeigneter Weise zu sichern. Sind Abscheider auf Grund ihrer Bauart und Größe als Druckgefäße anzusehen, unterliegen sie der Zulassungspflicht gemäß der Arbeitsschutzbestimmung 840 (Druckgefäße).

(3) Als Filtermaterial in Abscheidern dürfen keine Materialien Verwendung finden, durch die Brände verursacht werden können (z. B. Koks, Metallspäne, Stahlspäne u. a.).

§ 6

(1) Zum Schmieren der Zylinder der Luftkompressoren sind Kompressoröle zu verwenden. Zähigkeit und Flammpunkt der Öle müssen den auftretenden Höchstdrücken und Höchsttemperaturen entsprechen; maßgebend dafür sind die „Richtlinien für Schmiermittel, Öle für Verdichter“^{***} des Fachnormenausschusses bei der Kammer der Technik für Schmiermittelanforderungen. Die Werkleiter (Betriebsleiter) und Betriebsinhaber sind verpflichtet, sich über die Eigenschaften der Schmiermittel zu unterrichten und diese auf Verlangen der Arbeitsschutzinspektion nachzuweisen.

(2) Zu reichliches Schmieren ist wegen der Gefahr der Krustenbildung zu vermeiden.

§ 7

(1) Die Temperatur gepreßter Luft darf, unmittelbar am Druckstutzen der einzelnen Stufen gemessen, 160° C nicht überschreiten (ausgenommen Spezialkompressoren). Zum Messen müssen zuverlässige Thermometer an den Druckstutzen so angebracht sein, daß die Temperatur zuverlässig angezeigt wird. Ist bei kleinen Maschinen diese Anordnung der Meßeinrichtung nicht möglich, darf die Meßstelle unmittelbar hinter dem Kompressor in der Druckleitung liegen.

(2) Bei einstufigen Luftkompressoren darf die Lufttemperatur 200° C erreichen.

§ 8

Die Bedienungsvorschrift ist direkt am Kompressor oder in seiner unmittelbaren Nähe gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

^{**} s. das vom Deutschen Normenausschuß herausgegebene Normenblatt DIN 6545.

§ 9

Die Ansaugstutzen der Kompressoren sind mit engmaschigen Drahtgeflechten zu versehen.

§ 10

Kompressoren sind so aufzustellen und so zu fundamentieren, daß eine Gefährdung von Personen und Belästigungen durch Lärm oder Erschütterungen sowie Sachschäden nicht ein treten können.

§ 11

Für Kompressoren von Druckluftanlagen in elektrischen Schaltanlagen, bei denen Luft zum Antrieb und zur Lichtbogenlöschung bei elektrischen Schaltern verwendet wird, gilt in Abweichung von den §§ 1, 2 und 5 dieser Arbeitsschutzbestimmung folgendes:

- a) An Stelle der Manometer für jede Druckstufe (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1) genügen Anschlußmöglichkeiten für Manometer; bei Kompressoren mit einer Leistung bis zu 200 //min. und einem Enddruck von höchstens 10 atü kann auf die Anschlußmöglichkeiten verzichtet werden.
- b) Die Sicherheitseinrichtung (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1) kann bei mehrstufigen Kompressoren in der letzten Druckstufe, bei einstufigen Kompressoren überhaupt fehlen, wenn der zugehörige Druckluftbehälter damit ausgerüstet ist und keine Absperrvorrichtung^{***} * 1 zwischen Kompressor und Sicherheitsvorrichtung vorhanden ist.
- c) Als Abscheider für Schmiermittel und Wasser (vgl. § 5) können auch die Druckluftbehälter dienen, wenn sie ausreichende Besichtigungsöffnungen haben, leicht zugänglich sind und eine Entleerungsvorrichtung besitzen. Sonst müssen besondere Abscheider wenigstens hinter der letzten Kompressorstufe vorhanden sein. Solche Abscheider brauchen nicht täglich, sondern nur in angemessenen Fristen, die sich nach der Höhe des Luftverbrauchs und den Witterungseinflüssen bestimmen, entleert werden.
- d) Die Thermometer (vgl. § 7 Abs. 1) zum Messen der Lufttemperatur können fehlen.

§ 12

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

^{***} Rückschlagventile in der Verbindungsleitung zwischen Kompressor und Druckluftbehälter gelten in diesem Sinne nicht als Absperrvorrichtung.